

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in	Florian Kötter
	Telefon (0202)	563-5893
	Fax (0202)	563-8464
	E-Mail	florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02. November 2006
	Drucks.-Nr.:	<b>VO/0883/06-Neuf.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.09.2006</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.09.2006</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>25.09.2006</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Geschäftsordnung des Rates</b>		

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 1991, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 27. Mai 2002, wie folgt:

**1.**

Der Titel des § 8 der Geschäftsordnung des Rates („Anträge und Anfragen“) wird ersetzt durch den Titel „Anträge“.

**2.**

Die Absätze 4 und 5 des § 8 werden gestrichen.

**3.**

Der § 9 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anfragen und Fragestunde

- (1) Anfragen von Ratsfraktionen oder Ratsmitgliedern sind von diesen als „Kleine Anfragen“ oder „Große Anfragen“ zu unterscheiden und zu bezeichnen. Kleine Anfragen werden nicht im Rat oder in Fachausschüssen behandelt, sondern vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin spätestens innerhalb von 21 Werktagen nach dem Eingang schriftlich gegenüber den Fragestellern sowie allen übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern beantwortet.
- (2) Große Anfragen sollen in der Regel in den zuständigen Fachausschuss eingebracht werden und dort abschließend beantwortet werden. Auf Verlangen der Fragesteller erfolgt die Beantwortung einer Großen Anfrage in einer Ratssitzung. In diesem Fall muss die Anfrage spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim

Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sein. In Fällen äußerster Dringlichkeit können Große Anfragen ohne Fristeinhaltung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

- (3) Rechtzeitig eingereichte Große Anfragen werden von der Verwaltung schriftlich beantwortet. Die Antworten liegen den Fragestellern sowie allen übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern drei Stunden vor Beginn der Ratssitzung vor. Die Fragen und die Antworten liegen in der Ratssitzung für die Öffentlichkeit aus. Große Anfragen, die spätestens 17 Tage vor der Ratssitzung beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sind, werden gegenüber den Fragestellern, den übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern eine Woche vor der Ratssitzung beantwortet.
- (4) Große Anfragen werden in der Ratssitzung zu dem Tagesordnungspunkt Fragestunde aufgerufen. Zu jeder Großen Anfrage kann die / der anfragende Fraktion / Stadtverordnete mündlich drei Zusatzfragen stellen, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin oder einem Geschäftsbereichsleiter / einer Geschäftsbereichsleiterin mündlich beantwortet werden. Zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte des Rates sind zulässig.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion kann sich an das Ende des Tagesordnungspunktes eine Diskussion anschließen. Diese darf 30 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer jedes Redebeitrages ist auf 5 Minuten begrenzt.“

#### **4.**

In § 11 Absatz 3 d) werden die Worte „Oberstadtdirektor / die Oberstadtdirektorin“ durch die Worte „Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.

#### **5.**

Der § 21 wird ersatzlos gestrichen.

Peter Jung